

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)

vom 02. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. August 2022)

zum Thema:

Unvollstreckte Haftbefehle gegen Berliner Linksextremisten

und **Antwort** vom 15. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2022)

Herrn Abgeordneten Ronald Gläser (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12759
vom 02. August 2022
über Unvollstreckte Haftbefehle gegen Berliner Linksextremisten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die nachfolgend genannten Zahlen für Haftbefehle der Berliner Justiz für den Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) -links- wurden aus den Erhebungen der „offenen Haftbefehle“ in allen (Phänomen-)Bereichen PMK des Bundeskriminalamtes (BKA) extrahiert.

Der politisch motivierten Kriminalität -links- werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren. Welche der in der Statistik enthaltenen Personen Bezüge zum Linksextremismus aufweisen, ist im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

1. Gegen wie viele in Berlin gemeldete Linksextremisten liegen aktuell wie viele nicht vollstreckte Haftbefehle vor?
 - a) Gegen wie viele dieser Personen liegen Haftbefehle wegen eines PMK-Deliktes (PMK: Politisch motivierte Kriminalität) vor (Mehrfachnennungen bitte angeben)?
 - b) Gegen wie viele dieser Personen liegen Haftbefehle wegen eines Gewaltdeliktes vor, und bei wie vielen Personen handelte es sich um ein Gewaltdelikt aus dem PMK-Bereich (Mehrfachnennungen bitte angeben)?
 - c) In welche Kategorien untergliedern sich die Haftbefehle?

Zu 1.a.-c.:

Mit Stand 05. August 2022 sind 17 Haftbefehle der Berliner Justiz zu 15 Personen, zu denen Erkenntnisse aus dem Bereich der PMK –links- vorliegen, nicht vollstreckt. Von diesen 15 Personen mit offenen Haftbefehlen der Berliner Justiz sind vier Personen in Berlin gemeldet. Diese vier Personen haben jeweils einen offenen Haftbefehl. In der folgenden Übersicht werden die den Haftbefehlen zugrundeliegenden Delikte klassifiziert:

	Anzahl Haftbefehle
gesamt	4
PMK-Delikt	2
- davon Gewaltdelikt	2
sonstige Straftaten	2
- davon Gewaltdelikt	1

Quelle: Erhebung des BKA, Stand: 5. August 2022

Hinsichtlich der Kategorisierung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

2. Wie viele der gesuchten Personen halten sich nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden mutmaßlich im Ausland auf, und wie viele von ihnen haben die deutsche Staatsbürgerschaft?
 - a) Welche Anstrengungen sind zur Auslieferung dieser Personen von den Berliner Sicherheitsbehörden jeweils unternommen worden (bitte einzeln angeben und die dem Haftbefehl zugrunde liegenden Delikte zuordnen)?
 - b) Inwiefern sind die Sicherheitsbehörden der jeweiligen Länder über den deutschen Haftbefehl unterrichtet, welche Anstrengungen unternehmen diese nach Kenntnis der Landesregierung jeweils zur Festnahme der betreffenden Personen, und mit welchem Erfolg (bitte einzeln ausführen und jeweilige Delikte zuordnen)?
 - c) Wie viele gesuchte Berliner Linksextremisten sind im Jahr 2021 und im bisherigen Jahr 2022 (bitte getrennt darstellen) nach Deutschland ausgeliefert worden (bitte auslieferendes Land nennen), wie viele befinden sich derzeit in Auslieferungshaft (bitte Land nennen)?

Zu 2.a-c.:

Von den 15 Personen, deren Haftbefehle der Berliner Justiz mit Stand 05. August 2022 noch nicht vollstreckt sind, befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand der Polizei Berlin drei Personen im Ausland. Davon sind zwei Personen deutsche Staatsbürger. Die Aufenthaltsländer können aus ermittlungstaktischen Gründen nicht bekannt gegeben werden. Für die Auslieferung einer Person aus anderen Staaten an die Bundesrepublik Deutschland ist die internationale Fahndungsausschreibung von wesentlicher Bedeutung. Die rechtlichen Voraussetzungen dieser Fahndung werden durch die Justiz geprüft. Die Prüfung führte bei zwei der o.g. Personen zum Erlass eines internationalen Haftbefehls. Diese beziehen sich jeweils auf ein Verfahren des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung. Der betroffene Staat wurde über das BKA direkt um Mitfahndung ersucht. Zu der dritten Person, zu der kein internationaler Haftbefehl erlassen wurde, besteht ein Haftbefehl aufgrund einer Beleidigung. Keine der im Sinne der Fragestellung gesuchten Personen wurde im erfragten Zeitraum an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert.

3. Wie viele der Fälle werden nach Priorität I (Terrorismusdelikte), Priorität II (Gewaltdelikte) und Priorität III (sonstige) bewertet (bitte auch jeweils die Zahl der Personen angeben)?

Zu 3.:

Bei der personenbezogenen Auswertung ist zu berücksichtigen, dass zu einer Person mehrere Haftbefehle mit verschiedenen Deliktsqualitäten (Prioritäten) vorliegen können. Sofern dies der Fall ist, wurde die betreffende Person bei der nachstehenden Auswertung einmal in der wertigsten Priorität berücksichtigt. Die Aufstellung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Priorität	Haftbefehle	Personen
I	2	2
II	6	5
III	9	8

Quelle: Erhebung des BKA, Stand: 05. August 2022

4. In welchen Jahren sind die aktuellen Haftbefehle jeweils ausgestellt worden (dabei bitte Anzahl der gesuchten Personen nennen und zusätzlich angeben, ob der Haftbefehl wegen eines PMK-Deliktes, eines Gewaltdeliktes bzw. eines PMK-Gewaltdeliktes ausgestellt wurde und ob die jeweilige Person in polizeilichen oder geheimdienstlichen Informationssystemen als gewaltbereit eingestuft ist)?

Zu 4.:

Die erfragten Daten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
gesamt	1	1	2	1	3	6
PMK-Delikt	1	1	2	1	1	1
- davon Gewaltdelikt	0	0	1	1	1	1
sonstige Straftaten	-	-	-	-	2	5
- davon Gewaltdelikt	-	-	-	-	1	1

Quelle: Erhebung des BKA, Stand: 05. August 2022

Insgesamt sind zwei Personen in der Verbunddatei „Gewalttäter Links“ erfasst.

Die von der Polizei Berlin mit Haftbefehl im Sinne der Anfrage gesuchten Personen sind vom Berliner Verfassungsschutz nicht als gewaltbereit erfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die polizeiliche Einstufung einer Straftat als PMK – links - nicht kongruent zu der Bewertung linksextremistischer Bestrebungen durch den Verfassungsschutz sein muss.

5. Wie viele Fälle, bei denen der Haftbefehl seit mehr als einem halben Jahr nicht vollstreckt worden ist, wurden seit 30. September 2020 einer besonderen Betrachtung im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) unterzogen? Mit welcher Priorität (I, II oder III) werden die Personen, die einer besonderen Betrachtung unterzogen wurden, gesucht (bitte auflisten)?

Zu 5.:

Sämtliche Personen, die vom BKA zum jeweiligen Stichtag neu erhoben und deren Haftbefehle noch nicht vollstreckt wurden, werden im GETZ thematisiert. Mit Stand 10. März 2021 wurden keine „Neufälle“ aus der Erhebung zum Stichtag 30. September 2020 thematisiert.

Mit Stand 22. September 2021 wurde ein „Neufall“ aus der Erhebung zum Stichtag 31. März 2021 mit einem Haftbefehl (Priorität II) thematisiert. Mit Stand 27. April 2022 wurden acht „Neufälle“ aus der Erhebung zum Stichtag 30. September 2021 mit zehn Haftbefehlen (5x Priorität II, 3x Priorität III) thematisiert.

6. Bei wie vielen Fällen, bei denen der Haftbefehl seit mehr als einem halben Jahr nicht vollstreckt worden ist, ergibt sich daraus nach Einschätzung des Senats eine besondere Bedrohungslage?

Zu 6.:

Nach der Einschätzung der Polizei geht von keiner Person eine besondere Bedrohungslage aus.

7. Wie viele der Haftbefehle haben sich im Zeitraum 2005-2010, 2010-15, im Zeitraum 2015-2020 und im Zeitraum 2020-22 aus welchen Gründen erledigt?

Zu 7.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt- in der Polizei Berlin für den Phänomenbereich PMK -links nicht.

8. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zur Frage vor, inwiefern sich die betroffenen Personen möglicherweise gezielt der Vollstreckung eines Haftbefehls entziehen und welche konkreten Handlungsoptionen bestehen, dies zu verhindern?

Zu 8.:

Bei zwei Personen, auf die in der Beantwortung der Frage 2 eingegangen wird, ist davon auszugehen, dass sie sich der Strafvollstreckung gezielt entziehen. Aus diesem Grund wurde ein internationaler Haftbefehl durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zur Festnahme ausgestellt.

Die Handlungsoptionen der Polizei Berlin zur Sicherung eines Strafverfahrens und der Strafvollstreckung ergeben sich aus der Strafprozessordnung und aus dem Gefahrenabwehrrecht. Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2 und 6 verwiesen.

Berlin, den 15. August 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek

Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport